FAKULTÄT FÜR GEISTESWISSENSCHAFTEN

Checkliste Masterprüfung

in den Fachbereichen Sprache, Literatur und Medien I+II

Dort, wo nicht weiter ausbuchstabiert, referiert das generisch verwendete Maskulin auch auf weibliche Prüfer, Mitarbeiter usw.

Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit:

Studienbüro SLM

(Informationen über die Zuständigkeiten für Ihren Studiengang finden Sie auf der Homepage http://www.slm.uni-hamburg.de/studium/studienbuero.html)

Die aktuellen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte unserer Internetseite.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit für Ihre Masterarbeit erst mit der Zustellung des Zulassungsschreibens beginnt.

Häufig gestellte Fragen (FAQ):

Ab wann kann ich mich zur Masterarbeit anmelden?

Sie können sich zur Masterarbeit anmelden, sobald Sie <u>alle</u> Pflicht- und Wahlpflichtmodule Ihres Studiengangs erfolgreich absolviert haben (vgl. die FSB zu § 14, Abs. 2). Fehlende Veranstaltungen im Wahlbereich können auch noch parallel zum Abschlussmodul abgeleistet werden.

Welche Unterlagen benötige ich für die Zulassung zur Masterarbeit?

Mit dem ausgefüllten Antrag auf Zulassung reichen Sie außerdem im Studienbüro einen Ausdruck Ihres STINE-Leistungskontos ein. Mit dem Antrag auf Zulassung legen Sie das Thema (Titel) der Masterarbeit sowie die Gutachter und den Prüfer der mündlichen Prüfung verbindlich fest. Sollten noch Prüfungsbewertungen aus dem letzten Semester ausstehen, lassen Sie sich bitte von Ihrem Lehrenden bestätigen, dass die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung trotz noch ausstehender Bewertung erfolgreich war und die Leistung bereits erbracht ist. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage.

Welche Formalien gelten für das Abschlussmodul?

Entnehmen Sie diese Angaben bitte der Modulbeschreibung des Abschlussmoduls in den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) Ihres Studiengangs. Weitere Details erhalten Sie mit dem Zulassungsschreiben.

Grundsätzlich gilt, dass das Abschlussmodul ein bis zwei Semester dauert und aus dem Besuch des Kolloquiums (Das Kolloquium ist nicht Bestandteil der Zweisemesterfrist), dem Verfassen der Masterarbeit und der Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung (45 Min.) besteht.

Die mündliche Prüfung darf frühestens am Tag der Abgabe der Masterarbeit stattfinden und muss spätestens bis Ende des zweiten Semesters abgelegt worden sein. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt grundsätzlich 5 Monate und sie darf frühestens 4 Monate nach Zulassung abgegeben werden. Die Masterarbeit muss einen Umfang von ca. 80 Seiten haben, wobei nur der reine Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliografie zählt. Falls der Titel Ihrer Arbeit aus einem Haupt- und einem Untertitel besteht, machen Sie dies unbedingt deutlich kenntlich.

Stand: 12.10.21 Seite 1 von 2

Welche Prüfer kann ich wählen?

Als Erstgutachter und Zweitgutachter können Sie grundsätzlich jeden promovierten Lehrenden Ihres Hauptfaches wählen. Einer der Gutachter muss der Gruppe der Hochschullehrer oder ihnen gleichgestellten Personen angehören. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Prüfungsmanager, unter welchen Voraussetzungen Ihrer Prüferwahl entsprochen werden kann. Der Lehrende des Kolloquiums im Abschlussmodul muss nicht zwingend Gutachter Ihrer Masterarbeit sein.

Wenn Sie Ihr Studium vor dem WS 15/16 begonnen haben, kann es sein, dass im Einzelfall abweichende Regeln bei der Prüferbestellung gelten. Bitte wenden Sie sich an Ihren Prüfungsmanager.

Welche Themen werden geprüft?

Das Thema Ihrer Masterarbeit legen Sie gemeinsam mit dem Erstgutachter fest. Bitte senden Sie den beantragten Titel Ihrer Masterarbeit parallel zur Abgabe des Zulassungsantrags per Mail an Ihren zuständigen Prüfungsmanager.

Die Themen Ihrer mündlichen Prüfung grenzen Sie bitte vorher mit Ihrem Prüfer ein. Geprüft werden mehrere Themen aus dem Gesamtbereich Ihres Studiums. Das Thema der Masterarbeit darf grundsätzlich nicht eines der Themen der mündlichen Prüfung sein.

Achtung: In den Fächern Gebärdensprachdolmetschen, Lateinamerika-Studien, und Uralische Sprachen und Kulturen sind ergänzende Bestimmungen zu der mündlichen Prüfung in den jeweiligen FSB in der Modulbeschreibung des Abschlussmoduls geregelt. Bitte beachten Sie diese.

Was passiert, wenn ich während des Schreibens der Masterarbeit erkranke?

Unter Vorlage eines ärztlichen Attests kann durch den Prüfungsausschuss <u>per Antrag</u> die Bearbeitungszeit Ihrer Masterarbeit einmalig um max. eine Woche verlängert werden (in Fällen außergewöhnlicher Härte kann im Einzelfall eine längere Frist gewährt werden.), vgl. § 14, Abs. 7 M.A.-Prüfungsordnung.

Nachteilsausgleich für Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen

Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Im Rahmen eines Nachteilsausgleich kann zum Beispiel die Bearbeitungszeit verlängert werden. Unter dem folgenden Link finden Sie "Häufig Nachgefragte Themen" in Bezug auf den <u>Nachteilsausgleich</u>: Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen zum Ablauf an Ihren Prüfungsmanager.

Weitere Hinweise:

- Bitte überprüfen Sie regelmäßig alle Angaben Ihres <u>Leistungskontos in STiNE</u> und wenden Sie sich bei Unstimmigkeiten oder fehlenden Angaben frühzeitig an die Lehrenden oder an das Studienmanagement im Studienbüro!
- Bitte informieren Sie sich umfassend über die im Amtlichen Anzeiger veröffentlichte aktuell gültige <u>Prüfungsordnung</u> der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts bzw. über die <u>Fachspezifischen Bestimmungen</u> Ihres jeweiligen Studiengangs.
- Bei Überschreitung der Regelstudienzeit verpflichtet Sie die Prüfungsordnung zu einer Studienfachberatung (vgl. § 3, Abs. 2 M.A.-Prüfungsordnung). Sollten Sie die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten haben, müssen Sie für die Anmeldung zur Masterarbeit zwingend einen schriftlichen Nachweis über diese Studienfachberatung und ggf. den individuellen Studienplan vorlegen.

Stand: 12.10.21 Seite 2 von 2